

Hier die Rechtsgrundlagen

Die Zuordnung eines Grundstücks zu einer bestimmten Straße, sowie seine Nummerierung, beruhen auf § 14 des Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG). Danach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die Zuordnung und Nummerierung von Grundstücken liegt im öffentlichen Interesse; sie dient der leichteren Auffindbarkeit des Grundstücks und der Leichtigkeit des Verkehrs.

Deshalb bestimmt die bundesgesetzliche Regelung im Baugesetzbuch - BauGB, sowie die Bestimmungen der Gebietsordnung der Stadt Hagen, dass der Eigentümer sein Grundstück / Gebäude mit der von der Stadt Hagen, Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, festgesetzten Hausnummer, evtl. mit Buchstabenzusatz, zu versehen hat.

Die Kontrolle, ob eine Hausnummer durch den Grundstückseigentümer angebracht wurde, obliegt der Stadt Hagen als allgemeine Ordnungsbehörde. Die örtliche Hausnummernbeschilderung wird bei Beanstandungen überprüft. Der/die Grundstückseigentümer/in wird danach aufgefordert, für eine vom Verkehrsraum aus sichtbare Hausnummer, entsprechend der amtlichen Vergabe, zu sorgen.

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung
§ 126 -Pflichten des Eigentümers-
(3) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) vom 13. Mai 1980 in der zur Zeit gültigen Fassung
§ 14 Voraussetzungen des Eingreifens
(1) Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hagen (Gebietsordnung-GebietsO) vom 24. Oktober 1985, in der zur Zeit gültigen Fassung

§ 13 Beschilderung des Grundstücks

(1) Für jedes bebaute Grundstück wird eine Bezeichnung nach Straße und Hausnummer festgesetzt. Bebauung in diesem Sinne sind die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichteten ortsfesten Gebäude, die uneingeschränkt dem Wohnen oder nach ihrer tatsächlichen und überwiegenden Nutzung dem Arbeiten von Menschen dienen. Die Bezeichnung kann geändert werden.

(2) Eigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, ihre Grundstücke - auch bei Änderungen - mit der zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Das Nummernschild ist in arabischen Ziffern an von der Straße aus sichtbarer Stelle am Haus bzw. Grundstückseingang ständig im lesbaren Zustand zu erhalten.

(3) Bei Änderungen der Hausnummer darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Sie ist rot zu durchstreichen, dass sie leicht lesbar bleibt.

Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

Berliner Platz 22

58089 Hagen

Tel.: 02331/207-2707

Fax: 02331/207-2462

e-mail: geoinfo.kataster@stadt-hagen.de

Internet: www.geoinfo.hagen.de

Stand: 03.2025

Info-Blatt

Ihre Hausnummer ??



HAGEN
Stadt der FernUniversität

**Fachbereich Geoinformation
und Liegenschaftskataster**

Zur Geschichte der Hausnummer

Eine Hausnummer ist die Bezeichnung, die ein bestimmtes Gebäude in einer Straße oder einem Ort eindeutig identifiziert. Sie dient der Adressierung, Orientierung und der Auffindbarkeit eines Gebäudes. In Deutschland wird die Hausnummer amtlich vergeben. Sie wird in amtlichen Verzeichnissen, wie dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgehalten und ist Teil der amtlichen Lagebeschreibung einer Immobilie.

Die ältesten Hausnummern stammen aus der frühen Neuzeit. Bereits im 15. Jahrhundert waren die 68 Häuser auf dem Pariser Pont Notre-Dame nummeriert, und seit 1519 wiesen die Häuser der Augsburger Fuggerei Nummern auf. Erst 1799 schloss sich Berlin als einer der letzten Großstädte der Hausnummernvergabe an.

Die Hausnummerierung war stets eine hoheitliche Maßnahme, die die staatliche Kontrolle in den Bereich der häuslichen Privatsphäre ausweitete. Die konkreten Begründungen waren unterschiedlich: Rekrutierungsmaßnahmen, Einquartierung von Militär, Bekämpfung von Bettlern, Steuer- und Versicherungsangelegenheiten. Die Untertanen wehrten sich vielerorts, kratzten die Hausnummern ab oder bewarfen sie mit Schmutz. Aber auch der Adel versuchte, die Nummerierung der Schlösser und Herrenhäuser zu verhindern. Das System setzte sich jedoch durch. Bereits am Ende des 18. Jahrhunderts waren Hausnummern als Postadressen im Gebrauch.

Um ihren Zweck als Orientierungshilfe zu erfüllen, soll die Hausnummer dauerhaft und gut sichtbar an der Hauswand oder Grundstücksgrenze angebracht sein. Die ersten Hausnummern wurden daher mit wetterbeständiger Farbe an die Häuser gemalt. Sie sind zum Teil bis in unsere Zeit auf historischen Gebäuden erhalten. Heute ist es üblich, Schilder zu verwenden. Im Gegensatz zu Straßenschildern ist das Anbringen von Hausnummernschildern in der Regel Sache des privaten Hauseigentümers. Verbreitet sind einfache standardisierte Emailleschilder in schwarz-weiß oder weiß-blau. In Gebrauch sind auch Zierschilder aus Keramik, Schmiedeeisen, Holz oder anderen Materialien, Schilder

mit Zusatz des Straßennamens sowie beleuchtete Hausnummern.

Und so werden Hausnummern vergeben

Die Vergabe neuer Hausnummern erfolgt durch den Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster im Zuge des Bauordnungsverfahren bei der Genehmigung von Neubauten oder auch bei der Erweiterung und Nutzungsänderung von bestehenden Gebäuden. Durch schriftlichen Antrag des Eigentümers kann ebenfalls eine Hausnummernvergabe erfolgen. Die Vergabe wird formlos beantragt und ist kostenfrei.

Bei der Anbindung größerer Neubaugebiete oder dem Schließen von Baulücken kann es erforderlich werden, vorhandene Hausnummern umzunummerieren.

Zur Vergabe von Hausnummern im Stadtgebiet Hagen wird in der Regel das sogenannte Pariser System mit einer Art Reißverschluss-System (die Nummerierung beginnt an dem, der Innenstadt zugewandtem, Ende der Straße auf der linken Seite mit 1 und auf der rechten Seite mit 2 und läuft dann getrennt nach gerade und ungerade bis zum anderen Ende der Straße, wobei es durch die unterschiedliche Größe der einzelnen Grundstücke oft vorkommt, dass jeweils numerisch nebeneinander liegende Nummern in der Realität nicht gegenüber liegen), sowie eine umlaufende Hausnummerierung an Wohnplätzen (die Nummernfolge beginnt auf der einen Seite mit 1 und läuft im Uhrzeigersinn um den Wohnplatz).

Wenn sich Veränderungen im Baubestand ergeben und keine freien Hausnummern mehr zur Verfügung stehen, werden bei der straßenweisen Nummerierung die Nummern mit Zusätzen ergänzt. Notwendig ist dies etwa nach einer Grundstücksteilung, bei der Schließung von Baulücken oder wenn auf einem Grundstück ein weiteres, vom Hauptgebäude unabhängiges Haus entsteht. Der Zusatz ist meist ein Buchstabe (zum Beispiel 7a) und ist gleichwertig einer Hausnummer ohne Buchstabe.

So kommt die Hausnummer an die Wand

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Stadt Hagen festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Pflicht umfasst das Beschaffen, Anbringen, Instandhalten und die Kostentragung des Schildes. Die Kostentragung umfasst ggf. auch die Kosten einer Umnummerierung.

Die Hausnummern sind am Gebäude, von der Straße aus gut sichtbar, neben oder über dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist grundsätzlich an jedem Eingang (wenn vergeben) eine Hausnummer anzubringen.

Die Hausnummern müssen in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m über dem Gehweg angebracht sein. Sie sollte von der öffentlichen Verkehrsfläche stets, auch bei Dunkelheit, sichtbar und gut lesbar sein. Als Hausnummern sind arabische Ziffern von mindestens 8,5 cm Höhe und 1,5 cm Breite zu verwenden. Die Farbe der Ziffern und die Farbe des Untergrundes müssen sich deutlich voneinander unterscheiden.

Liegt das Hauptgebäude mehr als 3 m hinter der Straßenfluchtlinie, so ist die Hausnummer rechts am Straßenrand (Grundstückszugang) anzubringen, wenn sie an dem Gebäude von der Straße aus nicht deutlich zu erkennen ist; das gleiche gilt für Hinter- und Nebengebäude. Auf rückwärtige Gebäude, die durch einen gemeinsamen Zufahrtsweg erschlossen werden, ist durch ein Hinweisschild im Bereich der Einmündung des Weges zur öffentlichen Straßenfläche hinzuweisen.

Ist ein Hauseingang nicht zur Straße hin gelegen, so muss die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der Ecke angebracht sein, die dem Hauseingang am nächsten liegt. Darüber hinaus ist eine weitere Hausnummer unmittelbar neben jedem Hauseingang anzubringen.